

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles

Wesentliche Änderung der Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage Stavenhagen

Die EEW Energy from Waste Stavenhagen GmbH & Co. KG, Schultetusstr. 43b, 17153 Stavenhagen stellte am 27.07.2022 gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einen Antrag auf wesentliche Änderung der Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage Stavenhagen in der Gemarkung Stavenhagen, Flur 5, Flurstück 91/22, 272/1, 273 beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS).

Für das Vorhaben besteht nach Feststellung des StALU MS keine UVP-Pflicht. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die Immissionsrichtwerte bzw. Beurteilungswerte der TA Luft 2021 für Schall, Geruch und Luftschadstoffe sicher eingehalten werden und damit erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen sind.

Die Feststellung zur UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden. Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/ verwiesen.